



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schmölder, Robert: Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Brenzboten

Politik, Literatur und Kunst

81. Jahrgang, 11. November 1922

Nummer Nr. 41 bis 44

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten.

Von Senatspräsidenten a. D. Robert Schmölder, Cassel.

Die Bedeutung dieses Kampfes vermag nur der richtig einzuschätzen, der sich auch vor Augen hält einmal das weite Gebiet der „Syphilis insontium“, d. h. der Erkrankungen auf einem anderen Wege, als dem des auferedelichen Geschlechtsverkehrs und dann die weitgehenden Folgen dieser Krankheiten.

Aus dem Gebiet der „Syphilis insontium“ zunächst ein Fall, den der Pariser Arzt Barthélemy aus seiner Praxis berichtet: „Ein sechsjähriges Mädchen spielt in den Champs Elysées. Es fällt und verletzt sich auf dem scharfen Kiez ein Kniechen. Die Nonne eilt herbei, benezt ihr Taschentuch mit ihrem Speichel und reinigt so die Wunde. Mit achtzehn Jahren war das spielende Kind eine Veteranin der Syphilis.“ Ein anderer Fall wird aus Köln berichtet. Dort hat im Wingerhospital auf der Station für Geschlechtskranke eine unberührte Jungfrau gelegen, der ein Unbekannter im Gedränge des Karnevals einen Kuß auf die Lippen gedrückt hatte. Jahraus, jahrein erkranken Ärzte, Hebammen und Wärterinnen bei der Ausübung ihres Berufes, andere Personen bei dem gemeinsamen Gebrauch von Wasch-, Trink- und Arbeitsgeräten. In einer hessischen Kinderheilstation hat sich die Gonorrhoe eines Kindes auf viele andere Kinder übertragen. Zahlreich sind die Krankheitsübertragungen zwischen Mütter und Säugling, unendlich zahlreich die Übertragungen in der Ehe von dem einen Ehegatten, der sich für geheilt hält, auf den anderen und von den Eltern auf die Kinder.

Was dann die Folgen dieser Krankheiten betrifft: Die Syphilis macht vor keinem Teil des menschlichen Körpers halt. Sie befällt auch die inneren Organe, die Blutgefäße und das Nervensystem. Augen- und Ohrenleiden sind oft, Rückenmarksdarre und Gehirnschwund sind beinahe immer Spätererscheinungen der Syphilis. Auch die Gonorrhoe greift herüber auf andere Teile des Körpers. Sie ist die Ursache zahlreicher Erblindungen. Bei der Frau ist sie in vielen Fällen unheilbar oder sie erfordert doch eine schwere Operation. Die Kinderlosigkeit der Ehe ist meistens auf Gonorrhoe zurückzuführen.

Professor Mascho bemerkt in den „Schriften der Zentralkommission der Krankenkassen Berlins“: „Ein Fall für viele: ein Arbeiter ist durch den Verkehr mit einer Kellnerin syphilitisch geworden. Er infiziert nun seine Frau und

einen dreijährigen Knaben. Die Frau wird zweimal von einem toten Kinde entbunden. Ein drittes Kind stirbt ein halbes Jahr nach der Geburt an hereditärer Syphilis. Dann erliegt auch die Frau ihrem Leiden. Der Mann heiratet wieder. Während die zweite Frau im Wochenbett liegt, erwirbt er Gonorrhoe. Die darauf gonorrhöisch gewordene zweite Frau geht jetzt voraussichtlich einer schweren Operation entgegen.“

Zum Kampf gegen diese Geißel der Menschheit haben sich im Jahre 1899 in Brüssel, auf eine Einladung der belgischen Regierung, eine Anzahl von Männern und Frauen aus allen Nationen und allen interessierten Berufen, Aerzte, Pädagogen, Theologen, Volkswirte und Juristen, zusammengefunden. Diese internationale Konferenz hat dann zur Gründung von Landesgesellschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geführt.

Die deutsche Gesellschaft ist im Jahre 1902 gegründet. Sie stellt, getreu den Anregungen, die von Brüssel gekommen sind, an die Spitze ihres Programms die Sexualpädagogik. Sie legt in Flugblättern und Vorträgen, auf dem Wege des Films und der Ausstellung dem gesamten Volk immer von neuem ans Herz: Jedes Vertuschen und Verheimlichen verleiht dem Geschlechtsleben nur den Reiz des Geheimnisvollen und macht die Jugend gierig auf Aufklärung, die ihr dann aus der ungeeignetsten und unsaubersten Quelle, nämlich von frühreifen und moralisch minderwertigen Kameraden, kommt. Damit greifen um sich Fribolität, Zynismus, geschlechtliche Ausschweifungen und auch Syphilis und Gonorrhoe. Unumstößlich fest steht der Satz: Einem gefunden jungen Menschen schadet niemals geschlechtliche Abstinenz, es drohen aber aus jedem vorhehlischen Geschlechtsverkehr große Gefahren. Auch die Erwachsenen, insbesondere die Verheirateten, müssen sich zur Selbsterziehung erziehen, wenn sie von sich und den Ihrigen bitteres Leid fernhalten wollen.

Die deutsche Gesellschaft wendet sich an zweiter Stelle an alle, die nun doch, auf dem einen oder anderen Wege, von einer Geschlechtskrankheit befallen sind. Sie macht ihnen zur Pflicht, sich ohne Verzug in Behandlung, und zwar in die Behandlung eines approbierten Arztes, zu begeben. Sie stützt sich dabei auf einen neuerlichen Fortschritt der Wissenschaft und führt aus: Seitdem Spirochäten und Gonokokken als die Erroger der Syphilis und Gonorrhoe entdeckt sind, wissen wir, daß bei beiden Krankheiten auf eine rasche und durchgreifende Heilung gehofft werden kann, wenn eine Behandlung mit wirksamen Mitteln einsetzt, bevor die kleinen Lebewesen den ganzen Körper in Besitz genommen haben. Nun erfordert aber gerade bei diesen Krankheiten schon die Diagnose ein allgemeines und tiefgehendes Wissen, wie es nur der approbierte Arzt in seiner langwierigen Ausbildung erwerben kann. Jeder andere Heilbehandler steht diesen Krankheiten aber auch selbst dann, wenn er sie rechtzeitig erkannt hat, ohnmächtig gegenüber. Der Kampf gegen die Spirochäten und Gonokokken erfordert nämlich schärfer wirkende Mittel, aus denen, wenn sie nicht von durchaus kundiger und umsichtiger Hand angewandt werden, dem Kranken große Gefahren drohen. Sie dürfen deshalb nur auf die Verordnung eines approbierten Arztes verabreicht werden. Da fehlt es nun den anderen Heilbehandlern der Regel nach an der Ehrlichkeit jenes wackeren Landpfarrers, der, von einem Pfarrkind zur Segensprechung auf sein Feld geführt, nach kurzem Ueberblick erklärte: „Dauer, hier hilfst mein Segen nicht, hierin gehört etwas anderes, Mist“, und sie verweisen die Kranken nicht an die Stelle, die allein die wirksamen Mittel verordnen kann, bezeichnen diese Mittel als schädliche Gifte und führen die Behandlung mit unwirksamen

Mitteln fort, bis der Fall verzweifelt geworden ist und nun auch der approbierte Arzt nur Linderung, keine Heilung mehr verschaffen kann.

Indessen zahlreiche Geschlechtskranke glauben ihre Krankheit verheimlichen zu müssen und wenden sich deshalb trotzdem gern zunächst an einen anderen Heilbehandler, weil sie glauben, die Behandlung durch diesen sei die diskretere. Deshalb kann von einer Erinnerung und Belehrung der Kranken allein hier kein durchgreifender Erfolg kommen. Deshalb tritt die deutsche Gesellschaft hier auch für eine Beschränkung der Freiheit des Heilgewerbes, für eine Strafbestimmung gegen diejenigen ein, die die Behandlung von Geschlechtskranken übernehmen, oder sich zu ihrer Behandlung erbieten, ohne als Arzt approbiert zu sein.

Diese Strafbestimmung hat Aufnahme gefunden in dem „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, der augenblicklich dem deutschen Reichstage vorliegt. Die Gegner versuchen die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen einer Naturheilkunde und einer Schulmedizin der approbierten Ärzte und behaupten dann, mit Ausschluß der anderen Heilbehandler entziehe man den Geschlechtskranken die wohlthätigen Einwirkungen von „Diät, Bewegung, Luft, Licht, Wasser“. Der Gegensatz besteht nicht. Die Behauptung entbehrt jeder Berechtigung. Die Ausbildung der approbierten Ärzte beginnt mit einer Unterweisung in Botanik, Zoologie, Chemie, Physik und vergleichender Anatomie, also, um mit Goethe zu sprechen, mit einem „Wandeln auf bunter Flur unsterblicher Natur“. Die Hochschulen besitzen auch besondere Lehrstühle für Hydrotherapie und physikalisch-diätetische Heilmethode. Alles, was die anderen bieten können, steht auch dem approbierten Arzt zur Verfügung. Der approbierte Arzt bedient sich an den richtigen Stellen auch mit Vorliebe jener fünf großen Naturheilmittel.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ enthält auch Strafbestimmungen gegen diejenigen, die, obwohl sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leiden, eine Ehe eingehen, einen außerehelichen Geschlechtsverkehr ausüben, oder ein fremdes Kind stillen, sowie gegen diejenigen, die ein Kind, das ihnen als geschlechtskrank bekannt ist, einer anderen Frau als der Mutter zum stillen übergeben. Die deutsche Gesellschaft, die die Anregung auch zu dieser Strafbestimmung gegeben hat, führt aus: Alle diese Personen können heute nur wegen Körperverletzung und nur dann bestraft werden, wenn außer ihrer Handlung auch noch der Kausalzusammenhang zwischen dieser und einer Krankheitsübertragung nachgewiesen ist. Da dieser zweite Nachweis aber der Regel nach nicht zu führen ist, gehen heute fast alle straffrei aus, was zu einer bedenklichen Erweiterung des Gewissens geführt hat. Professor Tar-nowsky berichtet aus seiner Praxis von geschlechtskranken Männern, die es offen aussprechen: „Prostituirte müssen ihre Gesundheit riskieren. Sie dürfen sich vor der Syphilis so wenig fürchten wie der Soldat vor der Kugel“. Um nun einen weiteren Kreis von ihnen zur Bestrafung zu bringen und das Gewissen wieder zu stärken, bedarf es hier eines doppelten strafrechtlichen Schutzwalles durch die bereits bestehenden Verletzungs- und durch neue Gefährdungsparagraphen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mußte sich auch beschäftigen mit der Prostitution, die, mag das Gebiet der Syphilis insontium noch so groß sein, für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten doch immer den Knotenpunkt bildet und bilden wird. Ihr gegen-

über ist die Stellung des deutschen und des französischen Rechts eine grundverschiedene.

Das deutsche Recht ruht auf dem Umstand, daß sich im Geschlechtsleben beide, der Mann und die Frau, vergehen, aber beide in verschiedener Weise, der Mann durch Anwendung von Gewalt und Drohung, durch Verführung und Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses, die Frau durch einen gemeinen Gewerbetrieb. Das deutsche Recht ist damit zu verschiedenen Sonderstrafbestimmungen gegen den Mann, und zu der Sonderstrafbestimmung wegen gewerbmäßiger Unzucht gegen die Frau gekommen. Im französischen Recht hat sich der heidnische Standpunkt erhalten: Die Prostituierten dienen der Ablenkung der Begierde zügelloser Männer von den ehrbaren Frauen und Jungfrauen. Parent-Duchatelet schreibt in seinem hochbedeutenden Werk: Sie sind notwendig „comme les égouts, les voiries et les dépôts d'immondices“. Daraus ergibt sich das Fehlen einer Strafbestimmung. In Geltung haben sich erhalten 2 Ordonanzen aus den Jahren 1684 und 1713, deren Wesen der Chef der Pariser Sittenpolizei, Lecour, dahin zusammenfaßt: „La prostitution est un état, qui soumet les créatures, qui l'exercent, au pouvoir discrétionnaire délégué à la police“. Also in Frankreich hat die Polizei eine Allgewalt über alle der Prostitution verdächtigen Frauen, und die Polizei sucht nun aus diesen die heraus, die ihr als der Prostitution bereits verfallen erscheinen, schreibt sie in eine Dirnenliste ein und reglementiert sie dann, d. h. sie belegt sie mit allerhand Verpflichtungen, die sie zu ihrem Gewerbe geeignet machen sollen, an erster Stelle mit der Verpflichtung, sich regelmäßig wiederkehrenden körperlichen Untersuchungen zu unterziehen. Das bedenklche eines solchen Vorgehens erkennt man auch in Frankreich. Jeanelle, der Chirurgenarzt des Dispensaire zu Bordeaux, schreibt: L'inscription a pour conséquence, de retrancher la femme de la société des honnêtes gens“. Aber man findet sich ab mit dem Hinweis auf den großen Nutzen, den die Reglementierung in gesundheitlicher Beziehung haben soll. Eine andere Autorität, der Pariser Arzt Dr. Reuz, schreibt: „Les filles inscrites ne peuvent se livrer à la Prostitution, que si elles sont saines“. Diesen Worten hat man dann auch in anderen Ländern Glauben geschenkt. In Deutschland hat man die französisch-rechtliche Reglementierung, nachdem sie schon eine zeitlang ohne gesetzliche Unterlage in Uebung genommen war, in der Strafgesetzbuchnovelle vom 26. Februar 1876 gesetzlich verankert. Seitdem herrscht in Deutschland das deutsche und das französische Recht nebeneinander. Die Polizei reglementiert nach ihrem Gutdünken, wie in Frankreich, und erteilt den Reglementierten einen Freibrief. Wer nicht reglementiert ist und doch gewerbmäßige Unzucht treibt, wird bestraft.

Dann ist aber auf der internationalen Konferenz in Brüssel vom Jahre 1899 ein heftiger Streit über die Nichtigkeit des Satzes: „Les filles inscrites ne peuvent se livrer à la Prostitution, que si elles sont saines“ entbrannt. Man hat gegen ihn geltend gemacht: An Gonorrhoe leiden beinahe alle Prostituierten, so daß bei dieser Krankheit eigentlich nur in Frage steht: Ist sie augenblicklich flagrant und ansteckend oder nur latent? Das zu entscheiden, hat aber keinen Wert, weil die latente Gonorrhoe unmittelbar nach der Untersuchung flagrant und ansteckend werden kann. Aber auch an Syphilis erkrankt die erdrückende Mehrzahl der Prostituierten nach kürzerer oder längerer Zeit. Bei ihr folgt dann auf dem Primäraffekt eine, viele Jahre andauernde, Krankheitsperiode, in der immer wieder von neuem, zur Krankheitsübertragung besonders geeignete, Rezidive auftreten. Während dieser Krankheitsperiode gilt

das Eingehen einer Ehe als ein Verbrechen, müßten auch alle Prostituierten aus ihrem Gewerbebetrieb herausgehoben und in einem Reformalehrentermin untergebracht werden. Das ist aber einfach unmöglich. In der Praxis gelangen ganz im Gegenteil zahlreiche Frauen gerade in dieser Krankheitsperiode zur Einschreibung und damit zum Zwang, jetzt ausschließlich von der Prostitution zu leben. Weiter treten die Rezidive auch bei der Syphilis plötzlich und unerwartet auf, machen also auch hier eine, in der Praxis einfach unmögliche, wenigstens tagtägliche Untersuchung nötig. Die Reglementierten erlangen auch Übung in allerlei Künsten zur Täuschung des sie untersuchenden Arztes. Versagen diese Künste, so haben sie in den großen Städten noch ein anderes Mittel. Sie erscheinen nicht mehr zu den Untersuchungen und treiben als „killes irrégulière“, so lautet in Frankreich der polizeitechnische Ausdruck, ihr Gewerbe weiter, bis sie gelegentlich aufgegriffen werden.

Diese Ausführungen haben die Anhänger der Reglementierung unsicher gemacht und in Brüssel einen Beschluß gezeitigt, der bereits eine wesentliche Breche in diese französisch-rechtliche Einrichtung schlägt: Die Regierungen der einzelnen Länder sind aufgefordert, die Reglementierung bei den Minderjährigen fallen zu lassen.

Dieser Aufforderung ist man in Deutschland nachgekommen. Die Folge war: In Berlin ist die Zahl der Reglementierten von 5000 im Jahre 1900 auf 3000—4000 in den nächsten zehn Jahren, trotz des zwischenzeitlichen Anwachsens der Stadt und des Fremdenverkehrs, zurückgegangen. In Deutschland sagt man aber auch heute in allen Kreisen: Die französische Allgewalt der Polizei paßt nicht in einen Rechtsstaat und hat eine Parallele nur in der „Meberweisung nach Sibirien auf administrativen Wege“. Dabei ist das „rétrancher de la société des honnêtes gens“ ein noch viel schlimmerer Eingriff, als die Verpflanzung in unwirkliche Gegenden. Die Reglementierung bedeutet weiter eine Beleidigung des ganzen weiblichen Geschlechts und sie verstößt, da von ihr nur Frauen der niederen Stände betroffen werden, gegen die soziale Gerechtigkeit. Dementsprechend bricht der Entwurf jetzt vollständig mit ihr.

Aber auch gegen die deutschrechtliche Bestrafung der gewerbmäßigen Unzucht haben sich Bedenken geltend gemacht. Heute teilt man scharf zwischen dem, was nur als Selbstverletzung anzusehen ist und dem, was rechtswidrig in die Sphäre der Allgemeinheit oder eines anderen eingreift. Damit gelangt man zu dem Satz: Die Prostitution an sich ist nichts anderes als eine Verletzung der eigenen Geschlechtschre, also nicht strafbar. Diesem Satz folgend hält der Entwurf die Strafbestimmung aufrecht nur für den Fall, daß sich die Prostituierte „öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht anbietet“.

Der Entwurf ist nun aber ein Entwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Als solcher darf er gar nicht vorbei gehen an dem anderen Fall, daß die Prostituierte geschlechtlich erkrankt ist und trotzdem ihr Gewerbe fortsetzt. Hier fällt ins Gewicht: Die Prostituierte ist in der Ausübung des Geschlechtsverkehrs weder durch physische noch psychische Hemmungen beschränkt, und sie neigt dazu, von dieser Unbeschränktheit den allerweitesten Gebrauch gerade dann zu machen, wenn sie sich krank fühlt und nun befürchten muß, über kurz oder lang für einige Zeit ihrem Gewerbe und dem Verdienst entzogen zu werden. Also von einer geschlechtskranken Prostituierten drohen der Allgemeinheit größere Gefahren als von jedem anderen Geschlechtskranken. Da will es im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheinen, wenn man von dem

geschlechtskranken Prostituierten die Erfüllung der, allen Geschlechtskranken obliegenden Pflicht, sich alsbald in die Behandlung eines approbierten Arztes zu begeben und alle Anordnungen des Arztes zu beachten, durch eine Strafandrohung erzwingt. Die Geschlechtskrankheiten charakterisieren sich aber auch als die Berufskrankheiten der Prostituierten. Daraus folgt wieder die Verpflichtung für die Prostituierten, diesen Krankheiten eine besondere Beachtung zu schenken. Damit gelangt man zu einer weiteren Erhaltung der deutsch-rechtlichen Strafbestimmung, zu einer Strafbestimmung dahin:

Bestraft werden Frauen, die gewerbsmäßige Unzucht treiben und mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit angetroffen werden, sofern sie nicht den Beweis erbringen, daß sie sich alsbald nach ihrer Erkrankung in die Behandlung eines approbierten Arztes begeben und alle Anordnungen des Arztes befolgt haben, oder daß ihnen ihre Erkrankung wegen der Umstände des Falles unbekannt bleiben konnte.

Diese Bestimmung würde auch auf die Prostituierten einen erzieherischen Einfluß haben, würde sie veranlassen, auf die Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit in größerem Maße bedacht zu sein.

Der Entwurf beschäftigt sich auch mit der Bestrafung der Kuppelerei. Hier besteht in Deutschland zur Zeit ein arger Mißstand. Bestraft wird „Wer aus Eigennutz durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet“, und diese Vorschubleistung wird von der deutschen Rechtsprechung schon bei jedem Vermieten an eine Prostituierte angenommen. Die reglementierten und für straffrei erklärten Prostituierten müssen aber doch irgendwo wohnen. Auch ist es einfach unmöglich, überall alle anderen Prostituierten aus ihren Wohnungen zu vertreiben. Deshalb unterlassen hier die Polizeibeamten die Strafanzeigen. Zu diesen Anzeigen sind sie aber verpflichtet, und nun müssen sie dem Wohnen der Prostituierten gegenüber die unnwürdige Rolle des Vogel Strauß spielen, und sie sind behindert, in die Beziehungen zwischen Vermietern und Prostituierten irgendwie regelnd und überwachend eingzugreifen.

Die Lösung dieses Mißstandes ist gegeben in einem Zusatz zum Kuppelparagraphen, der das Vermieten an Prostituierte für straffrei erklärt, wenn gewisse, von der Polizei zu überwachende, Bedingungen erfüllt sind. Diesen Weg ist der Entwurf gegangen. Dabei hat er sich in erster Linie leiten lassen von dem Gedanken einer Abwehr des Bordells, das der Chef der Pariser Sittenpolizei, Lecour, als „la bas de toute réglementation de la prostitution“ bezeichnet. Das Bordell ist nämlich einmal der Sitz der entsetzlichsten Sklaverei. Der beste Kenner der Verhältnisse, der Pariser Arzt Parent-Duchatelet, verleiht dem Ausdruck mit folgenden Worten: „Selbst der roheste Russler schont seine Pferde mehr, als die Bordellhalterin ihre Frauen, durch die sie zu Reichtum zu kommen hofft“. Das Bordell ist aber auch in gesundheitlicher Hinsicht die bedenklichste Einrichtung. Der Petersburger Oberarzt Dr. Spenk und der deutsche Professor Blaschko geben die Erklärung. Sie führen aus: Eine Prostituierte, die nur mit drei Männern verkehrt, steht auf einer niedrigeren Gefahrenstufe. Sie kann selbst nur erkranken, wenn einer der drei Männer krank ist und sie überträgt dann die Krankheit nur auf zwei andere. Die Bordell-dirne verkehrt dagegen mit dem denkbar größten Kreis von Männern. Sie erkrankt deshalb mit zwingender Notwendigkeit in aller kürzester Zeit und sie leitet dann die Krankheit weiter in unbeschränkte Kanäle. Das hat man auch in Frankreich erkannt. So hat der Polizeiarzt von Marseille Dr. Märeau

mitgeteilt, er habe bei 61 v. S. seiner an Syphilis erkrankten Patienten in der zuverlässigsten Weise die Ansteckung im Bordell festgestellt. Derselbe Dr. Mireux war mein Korreferent im Jahre 1899 bei der Brüsseler Konferenz. Damals hat er betont, das Bordell lasse sich reformieren. Man brauche nur den Bordellhalterinnen aufzugeben, auch ihrerseits ihre Frauen tagtäglich immer wieder von neuem zu untersuchen und alle krank Befundenen aus dem Hause zu verweisen, ihnen gleichzeitig hohe Strafen und die Konzessionsentziehung anzudrohen, wenn bei einer der unerwartet kommenden polizeiärztlichen Untersuchungen doch noch eine Kranke angetroffen werden sollte. Damit wäre allerdings den Bordellbesuchern gedient. Das erfordert aber ein starkes Roulement der Bordellsdinen. Anhaltend müssen Kranke ausgewiesen werden, die dann ihre Krankheit außerhalb des Bordells weitertragen. Anhaltend müssen neue gesunde Frauen herbeigeschafft werden, was nur mit Hilfe eines lebhaften Mädchenhandels möglich ist.

Reformiert nach dem Mireuxschen Vorschlag werden nun die Bordelle sein, die Frankreich heute im Interesse seines Militarismus, zur Befriedigung seiner weißen und farbigen Soldateska, mit deutschem Gelde und deutschem Blut selbst an den kleinsten Orten des schönen Rheins eingerichtet hat. Diese Bordells müssen, gleichzeitig mit den fremden Peinigern, verschwinden, wenn die Fassung des Entwurfs:

Straffrei ist das Zimmervermieten, wenn mit ihm „kein Ausbeuten, Anwerben oder Anhalten zur Unzucht verbunden ist“,

zur Annahme gelangt.

Man erwäge aber weiter: Jede Prostituierte bedarf zur Ausübung ihres Gewerbes eines Zimmers, und die Polizei muß die Vermieter nun doch anhaltend darauf kontrollieren, daß sie keine Ausbeutung, kein Anwerben und Anhalten zur Unzucht betreiben. Weshalb stellt man da nicht auch positive Bedingungen, deren Erfüllung die Polizei spielend nebenher kontrollieren kann? Weshalb fordert man von den Zimmervermietern nicht auch Warnungs- und Belehrungstafeln an in die Augen fallenden Stellen, außerdem Wasserspülungen und Automaten mit prophylaktischen Mitteln? Gegen die prophylaktischen Mittel macht man geltend, daß sie einen Anreiz zum Auffuchen von Prostituierten geben. Dies Bedenken fällt fort, wenn der Hinweis auf die Mittel erst im Zimmer der Prostituierten erfolgt. Diese Bedingungen würden auch wieder erzieherisch wirken auf die Prostituierten, und sie würden diesen auch die Gelegenheit geben, auf die Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit bedacht zu sein. Der Erfolg im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten wäre ein durchgreifender.

Die „Begründung“ des Entwurfs, nicht der Entwurf selber, gelangt noch zu einer weiteren Bedingung für die Straffreiheit der Vermieter, die, jedenfalls in ihrer Verallgemeinerung, verfehlt erscheint: Die vermieteten Zimmer sollen nicht nur dem Gewerbebetrieb dienen. Sie sollen gleichzeitig den ganzen Aufenthaltsumraum der Prostituierten bilden. Will man es denn verhindern, daß auch eine Prostituierte einmal ein reines Lebenszentrum behält, von dem aus sie wieder aufwärts steigen kann, wenn sie der Giel ergreift? Sollen denn die Betriebsstellen der Prostituierten überall auf die Häuser der ärmern und fürderreichen Familien verteilt werden? Soll denn auch eine Konzentration der Betriebsstellen in jeder Form unmöglich gemacht werden?

Sier türmen sich Schwierigkeiten auf, wegen derer es sich empfiehlt, den Behörden einen weiten Spielraum zu lassen und dem Zusatz zum Kuppeleiparagraphen eine Fassung dahin zu geben:

Etraffrei ist das Vermieten an Prostituierte, wenn damit kein Ausbeuten und kein Anwerben oder Anhalten zur Unzucht verbunden ist und wenn alle Anordnungen befolgt werden, die die Behörde aus ethischen und hygienischen Gründen getroffen hat.

Das elsäß-lothringische Problem.

Von Kurt Rheindorf.

Zum einundfünfzigsten Male jährte sich im Februar d. J. der Tag, an dem die Bevollmächtigten der dritten Republik den Präliminarfrieden zu Versailles unterschrieben, der Elsaß und Deutsch-Lothringen wieder mit Deutschland vereinigte. Ungefähr ein halbes Jahrhundert später wurde wiederum in Versailles die „Réintégration“ der beiden Provinzen in Frankreich vollzogen. „Was Du erbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“ Anklage und Urteil zugleich liegen in diesen Worten. Zu spät bemüht sich heute die berufenste Vorkämpferin für die deutschen Ansprüche auf Elsaß-Lothringen, die deutsche Geschichtsschreibung, ihre Unterlassungssünde wieder gut zu machen. Um jeden Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, hatte sie es im allgemeinen abgelehnt, ihre Kräfte in den Dienst der Politik zu stellen. Und doch war es gerade bei Elsaß-Lothringen so leicht, die Brücke zu schlagen. Aber allzu sehr stützte man sich auf alte historisch begründete Rechtstitel, die der großen Masse des Volkes nicht bekannt waren. Jetzt, nachdem der „Frieden“ von Versailles die „Macht“ an die Stelle des „Rechts“ gesetzt hat, wird dem deutschen Volke und der Welt das deutsche Recht auf Elsaß-Lothringen unterbreitet. Noch in der letzten Kriegszeit sprang A. Schulte in die immer größer werdende Bresche und suchte mit seinem vortrefflichen Buche: „Frankreich und das linke Rheinufer“ den unheilvollen Fehler deutscher Wissenschaft wieder gutzumachen. Zu spät folgten Spahn und Stählin. Dann trat ein alter Kämpfer für Elsaß-Lothringen, der Düsseldorfer Archivdirektor Paul Wenzke, wieder für die neue deutsche Irredenta am Oberrhein in die Schranken.

„Der deutschen Einheit Schicksalsland“ (München 1921), eine kurze und doch treffliche Kennzeichnung Elsaß-Lothringens! Seine Geschichte und seine Rolle in der Geschichte seit den Freiheitskriegen läßt der Verfasser an dem Leser vorbeiziehen. Mit Recht stellt Wenzke die Verbindung zwischen innerdeutschem und weltgeschichtlichem Geschehen her. Denn Elsaß-Lothringen war von dem Augenblick, wo das staatliche Sonderleben in ein neues Stadium trat, wo die Staatengeschichte die Territorialgeschichte bei Seite schob, ein internationales Problem. Es ist ein typisches Beispiel für die Wechselbeziehungen zwischen Innen- und Außenpolitik. Das hat man in Deutschland bisher leider allzu sehr übersehen. Auch Wenzke verfällt wieder in diesen Fehler, obwohl er ihn erkannt hat. In seiner Darstellung kommt die außenpolitische Seite des elsäß-lothringischen Problems nur wenig zur Geltung, sie wird durch die innerpolitischen Fragen nahezu erdrückt. Stellt M. Spahn mehr die inneren Verhältnisse Elsaß-Lothringens in den Vordergrund, so zeigt Wenzke, wie sich die beiden Provinzen im deutschen Parteileben von 1848 an widerpiegeln und